

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Per E-Mail an:  
Stadt Luzern  
Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern

Luzern, 30. Januar 2024 VOC  
2023-955

## **VORPRÜFUNGSBERICHT**

### **Stadt Luzern Bebauungsplan B145, LUKS, Vorprüfung**

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

---

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 ersuchen Sie um die Vorprüfung des Bebauungsplans B 145 Kantonsspital (Stadtratsbeschluss 358 vom 7. Juni 2023). Dazu äussern wir uns wie folgt:

#### **A. EINLEITUNG**

##### **1 Ausgangslage**

Das St.-Karli-Areal in der Stadt Luzern dient dem Kanton Luzern schon seit 1902 als Standort für das Kantonsspital. Inzwischen ist das Luzerner Kantonsspital (LUKS) eines der grössten Schweizer Zentrumsspitäler und die betrieblichen Ansprüche sind gestiegen. Das Bauen bei laufendem Betrieb ist schwer umsetzbar, teuer und für die Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden eine grosse Belastung. Auch genügen die baulichen Strukturen der alten Gebäude den heutigen Anforderungen eines modernen Spitalbetriebs nicht mehr. Aus diesen Gründen soll ein Neubau einer Sanierung vorgezogen werden. Um den Spitalbetrieb auch in Zukunft auf dem Areal gewährleisten zu können, wurde das Spitalareal als Ganzes betrachtet und mittels einer Testplanung über den östlichen Teil des Areals ein Synthesepan erstellt. Mit der Überführung der Ergebnisse in den vorliegenden Bebauungsplanentwurf soll die angestrebte Entwicklung planungsrechtlich gesichert werden.

##### **2 Beurteilungsdokumente**

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der vorliegende Raumplanungsbericht genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann der Ziffer B. entnommen werden.

### **3 Prüfverfahren**

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständige Projektleiterin Corinne von Wyl, Tel. 041 228 75 09) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa);
- Dienststelle Immobilien (immo);
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif);
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe);
- Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew);
- Verkehrsverbund Luzern (vvl);
- Dienststelle Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da).

Im Rahmen der Bereinigungsbesprechung vom 30. Oktober 2023 wurden die Vernehmlassungsergebnisse besprochen und offene Fragen geklärt. Die Unterlagen wurden anschliessend bereinigt und für die abschliessende Vorprüfung eingereicht. Der vorliegende Prüfbericht basiert auf den bereinigten Unterlagen vom 23. November 2023.

## **B. BEURTEILUNG**

### **1 Würdigung der Vorlage**

Generell halten wir fest, dass das vorliegende Bebauungskonzept das Ergebnis eines qualitativen und fundierten Prozesses ist und der vorliegende Entwurf formell und inhaltlich gut aufbereitet ist. Besonders positiv zu erwähnen sind zudem das Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept (EPF) und die Energiestrategie. Das LUKS ist mit dem vorliegenden Planungsvorhaben in den Bereichen Energieeffizienz und Nachhaltigkeit vorbildlich unterwegs, was wir sehr begrüessen.

### **2 Bebauungsplan und Sonderbauvorschriften**

Die Hinweise gemäss der kantonalen Stellungnahme, die im Rahmen der Bereinigungsbesprechung diskutiert worden waren, wurden umgesetzt. Der Bebauungsplan und die Sonderbauvorschriften sind recht- und zweckmässig.

Zu den Sonderbauvorschriften bestehen noch die folgenden abschliessenden Anträge und Hinweise:

- Art. 4 Abs. 1: Wir beantragen folgende Ergänzung, um Missverständnissen vorzubeugen: «Im Bebauungsplanperimeter sind alle für die Spitalbetriebe notwendigen und spitalnahen Bauten, Anlagen und Nutzungen [...] zulässig.»
- Art. 18 und Plan: Die Treppenanlage wird in den SBV ausführlich behandelt. Wir weisen darauf hin, dass diese im Plan sinnvollerweise zu verorten ist.
- Art. 24: Wir weisen darauf hin, dass die SBV nur für das Gebiet innerhalb des Bebauungsplanperimeters verbindlich sind. Eine Bushaltestelle ist im Plan nicht enthalten. Allenfalls

ist es zweckmässig, im Bereich Spitalplatz die mögliche Lage einer Bushaltestelle in Absprache mit dem Verkehrsverbund Luzern (VVL) orientierend zu verorten. Allfällige Vorgaben für die Gestaltung der Bushaltestelle sind ebenfalls mit dem VVL abzusprechen, damit die Vorgaben aus dem Bebauungsplan mit den Vorgaben des VVL übereinstimmen.

- Art. 25 Abs. 1: Wir beantragen, die SBV dahingehend zu ändern, dass die Erstellung der maximalen Anzahl Parkplätze von 1850 nur bewilligt wird, wenn der Bedarf im Rahmen des Baugesuchs nachgewiesen werden kann und geeignete Massnahmen zur Reduktion des MIV getroffen worden sind.
- Art. 26 und Plan: Im Plan eingezeichnet ist der Zugang zur Tiefgarage, nicht aber die Zufahrt und die Wegfahrt. Wir beantragen, dies zu ergänzen (Planinhalt und Legende).

### **3 Baugesuchsverfahren**

#### **3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) ist für «Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen» eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen. Beim geplanten Projekt handelt es sich gemäss Art. 2 UVPV um eine Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage. Das massgebliche Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren gemäss § 184 ff. PBG.

#### **3.2 Weitere Rückmeldungen aus der kantonalen Vorprüfung**

Insbesondere die Dienststelle uwe formulierte verschiedene Anträge und Hinweise zum Baubewilligungsverfahren. Wir haben Ihnen diese bereits zugestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bestehen diesbezüglich keine Pendenzen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass im UVP-Leitverfahren entsprechend weitere Berichte und Nachweise gemäss Vorgabe der Fachstellen einzureichen sein werden.

## **C. ERGEBNIS**

Der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan kann insgesamt als vollständig erarbeitet sowie als recht- und zweckmässig beurteilt werden.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler  
Leiter Rechtsdienst

### **Beilage:**

- Kopie des UVB-Voruntersuchungsprüfberichts vom 1. September 2023

**Kopie an:**

- Stadt Luzern, Baudirektion, Stadtplanung
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Immobilien
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bereich Recht
- Verkehrsverbund Luzern

## **ANHANG GEPRÜFTER PLANUNGSINSTRUMENTE**

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Bebauungsplan B 145 Kantonsspital, Massstab 1:2'000 vom 13. November 2023;
- Vorschriften zum Bebauungsplan B 145 vom 22. November 2023.

Als Grundlage für die Beurteilung dienten folgende Unterlagen:

- Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept vom 22. März 2022;
- Konzept ökologische Aufwertung Südhang vom 14. März 2023;
- Mobilitätskonzept 2021 vom 29. Juli 2021;
- Verkehrsknotenqualität Anschlussknoten vom 30. September 2022;
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 22. Mai 2023;
- Energiestrategie vom 24. Januar 2023;
- Auszug aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP);
- Planungsbericht Bebauungsplan B 145 Kantonsspital vom 22. November 2023;
- Schlussbericht Testplanung vom 23. Mai 2019.